

Gz BG-300/1538/13

An den
Magistrat der Stadt Klagenfurt am Wörthersee
Abteilung Baurecht, Gewerberecht, Bevölkerungs-
wesen
Bahnhofstraße 35
9020 Klagenfurt am Wörthersee

per Mail: baurecht.gewerberecht@klagenfurt.at,
wolfgang.posch@klagenfurt.at
und Fax: 0463 537-6263

Einschreiter: WULZ Michael
Stolzstraße 44
9020 Klagenfurt am Wörthersee ua

Diesen Einwendungen schließen sich sämtliche
Nachbarn laut Beilage bzw bei der Behörde auflie-
gender Vollmacht vollinhaltlich an.

alle vertreten
durch:

(Vollmacht gemäß
§ 10 AVG und § 8
RAO erteilt)



wegen: Biomasseheizwerk der Bioenergiezentrum GmbH

EINWENDUNGEN

1-fach, Dr. TD / E638

Beilagen:
Beilage_1: Auflistung der Nachbarn
Beilage_2: Auszug Pressekonferenz

Dr. Gottfried Eisenberger, em.
Dr. Jörg Herzog
Prof. (TU Graz eh) Dr. Georg Eisenberger
Univ.-Lektor für Bau- und Raumplanungsrecht
Dr. Alric A. Ofenheimer
Dr. Dieter Thalhammer, LL.M. Eur.
Dr. Peter E. J. Winkler, LL.M. (Harvard)
zugelassen auch in New York, USA
MMag. Michael Strenitz
Mag. Wilhelm Offenbeck
Dr. Andreas Zellhofer
Mag. Marco Steiner, LL.M. (Brügge)
Dr. Marcus Benes,
LL.M. (PENN), MBA (Wharton)
zugelassen auch in New York, USA
Mag. Ulrike Sehrschön, LL.M. (Nottingham)
Dipl.-Jur. Sandra Stolte
zugelassen auch in Sachsen-Anhalt, Deutschland
Dr. Jana Eichmeyer, LL.M.
MMag. Dr. Julia Kuszniar
Mag. Dr. Nidal Karaman
Dr. Christina Hofmann
Mag. Vanco Apostolovski, LL.M.
Dr. Tatjana Dworak
Dr. Clemens Lanschützer, LL.M. (London)
Mag. Judith Feldner

Graz: Hilmgasse 10, A-8010 Graz
Tel: 0316-3647, Fax: 0316-3647-58
Wien: Vienna Twin Tower
Wienerbergstraße 11, A-1100 Wien
Tel: 01-606-3647, Fax: 01-606-3647-58
office@ehlaw.at, www.ehlaw.at
FN 288205g; DVR 0986054
GmbH mit Sitz in Graz, LG Graz

Wir, die Einschreiter, geben bekannt, dass wir der Eisenberger & Herzog Rechtsanwalts GmbH, Hilmgasse 10, 8010 Graz, Vollmacht erteilt haben. Die umseits bezeichneten Vertreter berufen sich gemäß § 10 AVG und § 8 RAO auf die erteilte Vollmacht.

Wir nehmen Bezug auf die „öffentliche Bekanntmachung“ des Magistrats der Stadt Klagenfurt am Wörthersee, Abteilung Gewerbe und Umweltrecht, vom 28.10.2013, ZI: BGB-300/1538/13, betreffend den Antrag der Bioenergiezentrum GmbH auf gewerberechtliche Genehmigung für eine Betriebsanlage und erheben binnen offener Frist nachfolgende

EINWENDUNGEN

1. Vorbemerkung

- 1.1. Die Bioenergiezentrum GmbH hat beim Bürgermeister der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee um gewerbebehördliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines **biomassebefeuerten Heizkraftwerks** für die Erzeugung von **Fernwärme** und **elektrischen Strom** angesucht. Gemäß den Projektunterlagen soll die maximale **Brennstoffwärmeleistung 49,797 MW** und die maximale **elektrische Leistung** des Kraftwerks **12,466 MW** betragen. Als Brennstoff wird gehacktes Waldhackgut/Holzhackgut eingesetzt. Die Erzeugung der Fernwärme bzw. des Stroms erfolgt mittels überhitztem Wasserdampf über zwei **Dampfkessel**.

Die Turbinen-Abwärme wird in das Klagenfurter Fernwärmenetz eingespeist. Vom erzeugten Strom werden ganzjährig maximal **10 MW** in den Wintermonaten und **ca. 7 MW** während der Sommermonate als Ökostrom **in das öffentliche Netz eingespeist**. Der Rest des erzeugten Stroms wird zur Deckung des Eigenstrombedarfs eingesetzt.

Bei dem von der Bioenergiezentrum GmbH beabsichtigten Heizkraftwerk handelt es sich den Angaben zufolge um eine kombinierte Anlage, die sowohl der Wärme- als auch der Stromgewinnung dient.

- 1.2. Der Bürgermeister der Stadt Klagenfurt am Wörthersee als Gewerbebehörde hat nunmehr mit öffentlicher Bekanntmachung durch Anschlag an der Amtstafel angekündigt, dass am Dienstag, den 19.11.2013 die mündliche Verhandlung über die Erteilung der Betriebsanlagengenehmigung stattfindet.

Gemäß § 42 Abs 1 AVG haben Parteien die Möglichkeit, schriftlich bis zum Tag vor einer mündlichen Verhandlung und mündlich bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung Einwendungen gegen ein Ansuchen zu erheben. Hiermit machen wir von diesem Recht Gebrauch, halten der guten Ordnung halber aber fest, dass wir uns das Vorbringen weiterer Einwendungen in der mündlichen Verhandlung und Ergänzung dieser zu einem späteren Zeitpunkt vorbehalten.

2. Zur Unzuständigkeit der Behörde

Der Bürgermeister der Stadt Klagenfurt am Wörthersee als **Gewerbebehörde** ist im gegenständlichen Verfahren mangels Anwendbarkeit der Gewerbeordnung 1994 die **unzuständige Behörde**. Das Ansuchen der Bioenergiezentrum GmbH ist daher **zurückzuweisen**.

Dies aus folgenden Überlegungen:

2.1. Umgehung der UVP-Pflicht – UVP-Pflicht für thermische Kraftwerke und andere Feuerungsanlagen

2.1.1. Vorauszuschicken ist, dass der Standort als Bauland-Industriegebiet mit dem ausdrücklichen Vorbehalt „**Nicht für UVP-Vorhaben gem K-UPG**“ gewidmet ist. Auf die Stellungnahme der Kärntner Landesregierung Abt. 15 Umweltschutz u. Technik vom 03.09.2007 GZ: 15-BA – 3670/9-2007 wird hingewiesen. Dieser Umstand erfordert es, jegliche Zweifel hinsichtlich einer UVP-Pflicht der Anlage oder Umgehungsabsichten auszuräumen.

2.1.2. Die Bioenergiezentrum GmbH hat mit Schreiben vom 29.05.2013 beim Bürgermeister der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee schon einmal um gewerbebehördliche Genehmigung für das Biomasseheizkraftwerk Klagenfurt Ost am Standort „Industriezone Ost – Gradnitz“ mit einer maximalen **Brennstoffwärmeleistung von 95 MW** (IPPC-Anlage) angesucht. Dieser Antrag wurde laut Mitteilung der Gewerbebehörde (E-Mail vom 02.10.2013) mit Schreiben vom 26.09.2013 zurückgezogen, gleichzeitig wurde jedoch das nun verfahrensgegenständliche Projekt mit einer **Brennstoffwärmeleistung knapp unter 50 MW** und somit knapp unter dem Schwellenwert für IPPC-Anlagen gemäß Anlage 3 Punkt 1.1 GewO 1994 eingereicht.

Darüber hinaus liegt die nunmehr eingereichte Brennstoffwärmeleistung knapp unter dem **25%-Schwellenwert** zur Durchführung einer Einzelfallprüfung gemäß **§ 3 Abs 2 UVP-G 2000**. Demnach ist für Vorhaben des Anhangs 1, die zwar nicht selbst die dort festgelegten Schwellenwerte erreichen, aber mit anderen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang stehen und mit diesem gemeinsam die Schwellenwerte erreichen, dann keine Einzelfallprüfung durchzuführen, wenn das beantragte Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25% des Schwellenwerts aufweist.

2.1.3. Der hier einschlägige UVP-Tatbestand sieht vor, dass **thermische Kraftwerke oder andere Feuerungsanlagen** mit einer Brennstoffwärmeleistung von mindestens 200 MW, im belasteten Gebiet (Luft) mit einer Brennstoffwärmeleistung von mindestens 100 MW, gemäß **Anhang 1 Z 4 lit a und c UVP-G 2000** der UVP-Pflicht unterliegen.

Gemäß der Verordnung über belastete Gebiete (Luft) zum UVP-G 2000¹ liegt die „Industriezone Ost – Gradnitz“ selbst nicht in einem belasteten Gebiet. Jedoch ist zu berücksichtigen, dass die unmittelbar angrenzenden Katastralgemeinden St. Peter bei Ebenthal und Welzenegg sowie die in der Nähe gelegenen Katastralgemeinden Klagenfurt, St. Ruprecht bei Klagenfurt, Waidmannsdorf und St. Martin als **belastetes Gebiet (Luft)** in Bezug auf den Schadstoff **PM₁₀** ausgewiesen sind. Darüber hinaus wurde die Katastralgemeinde Klagenfurt auch im Hinblick auf den Schadstoff Stickstoffdioxid (**NO₂**) als belastetes Gebiet definiert.

Es ist daher festzuhalten, dass der Projektstandort von zahlreichen durch PM₁₀ und NO₂ vorbelasteten Gebieten umgeben ist. Darüber hinaus wurde im Rahmen des Flächenwidmungsverfahrens die hohe Sensibilität des Standorts im Hinblick auf die Luftschadstoffe PM₁₀ und NO₂ ausdrücklich festgestellt.

Dennoch ist für die Frage der UVP-Pflicht des gegenständlichen Kraftwerks zunächst der Schwellenwert von 200 MW maßgeblich. Dieser wird durch das Kraftwerk alleine nicht erreicht. Allerdings sind gemäß § 3 Abs 2 UVP-G 2000 in Anhang 1 genannte Vorhaben, welche die dort genannten Schwellenwerte per se nicht erreichen, aber mit anderen Vorhaben in einem **räumlichen Zusammenhang** stehen und mit diesen gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen, **nach Maßgabe einer Einzelfallprüfung UVP-pflichtig**. Für die Beurteilung des räumlichen Zusammenhangs sind dabei nicht fixe geographische Parameter ausschlaggebend, sondern vielmehr die Reichweiten der maßgeblichen Umweltbelastungen.² Sofern dabei Überlagerungen zwischen den Auswirkungen der Vorhaben festgestellt werden, liegt in der Regel auch ein räumlicher Zusammenhang vor.³

Vom geplanten Kraftwerk befinden sich im Stadtgebiet Klagenfurt innerhalb weniger Kilometer **mehrere weitere** – vor allem von der Energie Klagenfurt GmbH bzw der RZ-Gruppe betriebene – **Feuerungsanlagen**. Zu nennen sind hier beispielsweise das Heizkraftwerk Südring mit einer Brennstoffleistung von 27 MW, das Fernheizkraftwerk Pischeldorferstrasse mit einer Leistung von derzeit 150 MW und das Biomassekraftwerk in Emmersdorf (4 MW). Darüber hinaus wurde für den Standort Klagenfurt - Lendorf bereits eine Betriebsstätten- und Baugenehmigung für ein weiteres Biomassekraftwerk in der Größenordnung von 43 MW erteilt.

Das ursprünglich geplante Biomasseheizkraftwerk Klagenfurt Ost mit einer **Brennstoffwärmeleistung von 95 MW** hat schon allein bei kumulativer Betrachtung mit dem Fernheizkraftwerk Pischeldorferstrasse den in Anhang 1 Z 4 lit. a UVP-G 2000 genannten Schwellenwert von 200 MW erreicht und war daher jedenfalls einer Einzel-

¹ BGBl II 483/2008.

² Schmelz/Schwarzer, UVP-G § 3 Rz 27.

³ Bergthaler/Weber/Wimmer, Die Umweltverträglichkeitsprüfung, S 57; vgl. auch US 20.2.2012, 7B/2011/24-11, Villach/Finkenstein; 22.6.2011, 8A/2010/15-56, Werfen/Golling; 27.11.2008, 4A/2008/11-59, Klagenfurt Seeparkhotel; 17.5.2006, 7A/2006/4-11, Antau

fallprüfung hinsichtlich der UVP-Pflicht zu unterziehen. Nunmehr hat sich die Antragstellerin dazu entschlossen, ein verkleinertes Projekt einzureichen und die Brennstoffwärmeleistung geringfügig unter den in **§ 3 Abs 2 UVP-G 2000 iVm Anhang 1 Z 4 lit. a UVP-G 2000** vorgesehenen 25%-Schwellenwert, dh **knapp unter 50 MW** anzusetzen. **Es ist offensichtlich, dass dies lediglich zur Umgehung der Einzelfallprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht erfolgt ist.**

Dabei ist nicht auszuschließen, dass im Zuge einer zu einem späteren Zeitpunkt geplanten Änderung das Kraftwerk auf die ursprünglich geplante Brennstoffwärmeleistung von 95 MW erweitert werden soll. Dies könnte dann durch eine Änderung wiederum unter dem 25%-Schwellenwert und somit wiederum unter Umgehung einer potentiellen UVP-Pflicht erfolgen. Ein klares Indiz für die geplante Umgehung durch eine solche Erweiterung bildet die Tatsache, dass zwischen der Antragstellerin und der Energie Klagenfurt (**EGK**) ein aufrechter Wärmelieferungsvertrag über 70 MW besteht und nach Auskunft von Vizebürgermeisterin Dr. Mathiaschitz die Stadtwerke Klagenfurt davon ausgehen, dass die ausgeschriebenen 70 MW jedenfalls geliefert werden. Darüber hinaus hat der Geschäftsführer der Antragstellerin, DI Zechmeister, anlässlich einer Pressekonferenz am 07.08.2013 im Rathaus bereits bekannt gegeben, dass das Projekt in einem zweistufigen Verfahren zunächst unterhalb der UVP-Grenze eingereicht und in späterer Folge auf die ursprünglich geplanten 95 MW erweitert werden soll (siehe dazu im Detail unten). **Damit wurde die Umgehungsabsicht ganz klar und eindeutig zum Ausdruck gebracht.**

Eine solche Stückelung einer Anlage widerspricht aber geradewegs der Intention des Gesetzgebers. Denn die Umgehung der UVP-Pflicht durch **unsachliche Aufspaltung von Vorhaben** unter die für die UVP-Pflicht maßgebliche Vorhabensgröße war gerade nicht Sinn und Zweck der 25%-Regelung. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes⁴ liegt der normative Inhalt der Regelung betreffend eine Mindestschwelle von 25 % nämlich nicht darin, eine Aufspaltung von Vorhaben auf zahlreiche Einzelanträge mit dem Ziel, das Gesamtvorhaben einer UVP zu entziehen, zuzulassen. Vielmehr geht es lediglich darum, **Kleinvorhaben von der UVP-Pflicht zu entbinden.**

Wird ein Vorhaben ursprünglich als Gesamtvorhaben eingereicht, in der Folge dann jedoch geteilt, so liegt nach Ansicht des Umweltsenats die **Vermutung nahe, dass das Vorhaben einer UVP durch Aufspaltung entzogen werden soll.**⁵

Den nunmehr neuerlich eingereichten Projektunterlagen ist an keiner Stelle zu entnehmen, warum die Anlagenkapazität von ursprünglich 95 MW auf nunmehr 49,797 MW, sprich auf 0,23 MW unter dem für die Durchführung einer Einzelfallprüfung relevanten Schwellenwert, verringert wurde. Eine **sachliche Rechtfertigung** für diese Verringerung **liegt somit nicht vor.** Nach der vom Umweltsenat entwickelten

⁴ Siehe zB VwGH 29.03.2006, 2004/04/0129.

⁵ US 04.07.2006, US 5B/2006/8-6, *Kramsach*.

und vom VwGH bestätigten Spruchpraxis ist im Fall offenkundiger Umgehungsabsicht die 25%-Regel nicht anzuwenden.⁶

Es ist somit die Pflicht der Kärntner Landesregierung als **UVP-Behörde** – insbesondere angesichts des an diesem Standort bestehenden Errichtungsverbots für UVP-pflichtige Anlagen – hier einen strengen Maßstab anzulegen und trotz der geringfügigen Unterschreitung des 25%-Schwellenwerts **im Zuge einer Einzelfallprüfung festzustellen, ob beim Vorhaben** Biomasseheizkraftwerk Klagenfurt Ost in Zusammenschau mit den im örtlichen und sachlichen Zusammenhang bereits bestehenden Vorhaben mit erheblichen negativen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist. Diese Einzelfallprüfung wird zu dem Ergebnis kommen, dass eine UVP-Pflicht des gegenständlichen Vorhabens und somit die Zuständigkeit der Kärntner Landesregierung als UVP-Behörde gegeben ist.

2.1.4. Daraus ergibt sich, dass der Bürgermeister der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee als Gewerbebehörde die für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit des Biomasseheizkraftwerks Klagenfurt Ost **unzuständige Behörde** ist.

2.2. Umgehung der UVP-Pflicht – UVP-Pflicht für Anlagen zur thermischen Behandlung von Abfällen

2.2.1. Neben dem Tatbestand für thermische Kraftwerke und andere Feuerungsanlagen ist im gegenständlichen Fall auch zu prüfen, ob allenfalls eine UVP-Pflicht für Anlagen zur thermischen Behandlung von Abfällen besteht.

2.2.2. Anlagen zur **thermischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen** mit einer Kapazität von mindestens 35.000 t/a oder 100 t/d sind gemäß Anhang 1 Z 2 lit c UVP-G 2000 einer UVP zu unterziehen.

Eine Sache ist nach § 2 Abs 1 AWG 2002 unter anderem dann **Abfall**, wenn sich der Besitzer davon entledigen will oder entledigt hat oder wenn die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen nicht zu beeinträchtigen. Das AWG 2002 unterscheidet somit zwischen einem subjektiven und einem objektiven Abfallbegriff, wobei der subjektive Abfallbegriff bereits dann erfüllt ist, wenn sich der Besitzer des Abfalls entledigen will. Ist dies der Fall, ist der objektive Abfallbegriff nicht mehr zu prüfen.⁷

Nach den Materialien zum UVP-G 2000 ist unter **thermischer Behandlung** die Behandlung von Abfall mit thermischen Methoden, ua durch Verbrennen, zu verstehen.⁸ Die thermische Behandlung umfasst auch die thermische Verwertung, das heißt, dass das UVP-G 2000 sowohl Anlagen erfasst, die auf die thermische Behandlung von Ab-

⁶ Vgl US 08.07.2004, US 5A/2004/2-48 *Seiersberg*; VwGH 29.3.2006, 2004/04/0129.

⁷ List in *Hauer/List/Nußbaumer/Schmelz*, § 2, S 27f.

⁸ Begründung IA 168/A 21. GP.

fällen spezialisiert sind als auch Anlagen, in denen Abfälle lediglich als Ersatz- bzw. Zusatzbrennstoff eingesetzt werden.⁹ Das bedeutet, dass nicht lediglich Abfallbehandlungsanlagen als Anlagen im Sinne des Anhang 1 Z 2 lit c UVP-G 2000 gelten, sondern auch solche Anlagen, in welchen beispielsweise **Abfall als Zusatzbrennstoff zur Gewinnung von Energie und Wärme** eingesetzt wird.

- 2.2.3. Nach § 3 Z 9 EG-K 2013 zählen neben Produkten land- oder forstwirtschaftlichen Ursprungs aus pflanzlichem Material, die als Brennstoff zur energetischen Rückgewinnung verwendet werden können, jedenfalls auch Abfälle, **insbesondere Holzabfälle** als Biomasse.

Den Einreichunterlagen ist (nur) zu entnehmen, dass als Brennstoff für den Betrieb des Biomasseheizkraftwerks Holz- und Waldhackschnitzel sowie gehackte Rinde im Gesamtausmaß von 108.406 Tonnen/a, feucht, w35, 70.464 Tonnen/a, trocken bzw 16,20 Tonnen/h, feucht w35 oder 10,53 Tonnen/h trocken eingesetzt werden sollen.¹⁰ Es handelt sich dabei um **Holzabfälle**, deren Einsatz als Brennstoff als thermische Verwertung von Abfällen im oben definierten Sinne gilt.¹¹ Die zum Einsatz gebrachte Rinde beispielsweise gilt jedenfalls als Holzabfall und ist unter die SN 17101 der ÖNORM 2100 einzustufen. **Folglich sind die Bestimmungen des AWG 2002 bzw des UVP-G 2000 zur thermischen Behandlung nicht gefährlicher Abfälle einschlägig.**

Mangels konkreter Hinweise und genauer Konkretisierungen in den Einreichunterlagen bezüglich der Herkunft der eingesetzten Holzbrennstoffe ist davon auszugehen, dass im Biomasseheizkraftwerk Klagenfurt Ost auch Abfall im Sinne des AWG 2002 einer thermischen Behandlung zugeführt wird. Mangels verbindlicher Festlegung, wie viel von den jährlich eingesetzten Brennstoffen nun tatsächlich als Abfall gelten, ist davon auszugehen, dass der gesetzte Brennstoffeinsatz durch Abfälle abgedeckt werden kann.

Ohne genaue Angaben zu den tatsächlichen geplanten Abfallmengen kann folglich auch die Frage nach der richtigen Behördenzuständigkeit nicht beantwortet werden. Die **Errichtung und der Betrieb von ortsfesten Behandlungsanlagen** bedarf nach § 37 AWG 2002 nämlich der **Genehmigung der Abfallbehörde**. Schon allein deshalb ist der Bürgermeister der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee als Gewerbebehörde die zur Genehmigung der Anlage unzuständige Behörde.

- 2.2.4. Stellt sich zudem heraus, dass in der Anlage über 35.000 t/a bzw 100 t/d an Holzabfällen verwertet werden sollen, liegt darüber hinaus ein **UVP-pflichtiges Vorhaben** vor, das von der **Landesregierung als zuständige Behörde** zu genehmigen ist. Mangels konkreter Mengenangaben ist bei einer jährlichen zulässigen Gesamtkapazität von

⁹ UBA[2008], UVE-Leitfaden Abfallverbrennung, 8.

¹⁰ Siehe Behördliche Einreichung Teil A – Beschreibender Teil, Seite 42.

¹¹ Vgl auch Bundesabfallwirtschaftsplan 2011, S 74ff.

über 108.000 t von einer solchen UVP-Pflicht des gegenständlichen Vorhabens auszugehen, selbst wenn auch nur die Hälfte der eingesetzten Materialien Abfälle im Sinne des AWG 2002 sein sollten.

Aufgrund der oben erwähnten **Widmungseinschränkung für UVP-Vorhaben** am geplanten Standort dürfte eine solche Genehmigung durch die Landesregierung nicht erteilt werden.

2.3. Genehmigungsregime für doppel funktionale Anlagen

Wird entgegen unserer Rechtsansicht von der Behörde sowohl die UVP-Pflicht als auch die AWG-Pflicht der Anlage verneint, ist der Bürgermeister der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee als Gewerbebehörde aber jedenfalls auch deshalb unzuständig, weil es sich bei dem Biomasseheizkraftwerk um eine der Wärme- und Stromerzeugung dienende doppel funktionale Anlage handelt, die nicht unter das Regime der GewO fällt. Dies aus nachfolgenden Gründen:

- 2.3.1. Gemäß § 2 Abs 1 Z 20 GewO 1994 ist die **GewO** auf den Betrieb von Elektrizitätsunternehmen iSd § 7 Z 11 ElWOG 2010 **nicht anzuwenden**. Demnach sind Elektrizitätsunternehmen natürliche oder juristische Personen, die in Gewinnabsicht ua die Funktion der Erzeugung von elektrischer Energie und die kommerziellen, technischen oder wartungsbezogenen Aufgaben in Zusammenhang mit dieser Funktion wahrnehmen, mit Ausnahme der Endverbraucher. Diese Definition stimmt auch mit § 3 Abs 1 Z 11 des K-ElWOG überein.

Die gleichzeitige Erzeugung thermischer Energie und elektrischer und/oder mechanischer Energie in einem Prozess wird sowohl im ElWOG 2010 als auch im K-ElWOG unter dem Begriff der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) zusammengefasst.¹²

Dem Antragsgegenstand ist zu entnehmen, dass das von der Bioenergiezentrum GmbH geplante Heizkraftwerk eine ebensolche KWK-Anlage ist.

- 2.3.2. Im Falle von KWK-Anlagen ist nach der Judikatur des VwGH zwischen dem **energieproduzierenden Anlagenteil** einerseits, der den Bestimmungen des ElWOG unterliegt, und dem **wärmegewinnenden Anlagenteil** andererseits zu unterscheiden.¹³ Dies liegt in der Bestimmung des § 74 Abs 5 GewO 1994 begründet, wonach Anlagen zur Erzeugung elektrischen Stroms, die auch der mit dieser Tätigkeit in wirtschaftlichem und fachlichem Zusammenhang stehenden Gewinnung und Abgabe von Wärme dienen, keiner Genehmigung nach § 74 Abs 2 GewO 1994 bedürfen, wenn sie nach anderen bundesrechtlichen Vorschriften für derartige Anlagen bewilligt sind und der Charakter der Anlage als Stromerzeugungsanlage gewahrt bleibt.

¹² § 3 Abs 1 Z 36 K-ElWOG.

¹³ Vgl VwGH 30.11.2006, 2005/04/0168; 24.02.2010, 2008/04/0028.

Dazu ist festzuhalten, dass jener **Teil der Anlage**, der der **Stromerzeugung** dient, jedenfalls dann, wenn der Charakter als Stromerzeugungsanlage gewahrt bleibt, **nach den Bestimmungen des EIWOG** und nicht jenen der GewO 1994 zu beurteilen ist. Gemäß § 6 Abs 1 K-EIWOG bedarf die Errichtung und der Betrieb einer Erzeugungsanlage mit einer elektrischen Engpassleistung von mehr als 5 kW einer Elektrizitätswirtschaftlich-rechtlichen Genehmigung. Eine solche Genehmigungspflicht besteht nach Abs 2 K-EIWOG nicht, wenn die Errichtung und der Betrieb der Erzeugungsanlage ua einer gewerberechtlichen Bewilligung bedarf. Diese Ausnahme ist jedoch lediglich im Hinblick auf den in einer gewerberechtlichen Betriebsanlage zur Eigenversorgung produzierten Strom zu sehen.¹⁴

Im Fall des Biomasseheizkraftwerks der Bioenergiezentrum GmbH soll nach Angaben in den Projektunterlagen zwar ein Teil des Stroms auch zur Eigenversorgung verwendet werden, der Großteil – bis zu 10 MW der maximalen Leistung von 12,66 MW – wird jedoch als Ökostrom ins Netz eingespeist. Somit ist klar davon auszugehen, dass der Charakter des Kraftwerks als Stromerzeugungsanlage gegeben ist und auch nicht von einer Anlage zur ausschließlichen Eigenversorgung gesprochen werden kann.

Hinsichtlich dieses Anlagenteils sind daher die Bestimmungen des K-EIWOG anzuwenden. Gemäß § 64 K-EIWOG ist auch die Kärntner Landesregierung die zuständige Genehmigungsbehörde. Daraus folgt auch die **Unzuständigkeit des Bürgermeisters** als Gewerbebehörde. Der **Antrag** der Bioenergiezentrum GmbH ist jedenfalls **zurückzuweisen**.

- 2.3.3. Die **Unzuständigkeit** liegt aber **auch** hinsichtlich des **wärmegewinnenden Anlagenteils** vor. Entscheidend für den Entfall der Genehmigungspflicht nach § 74 Abs 2 GewO 1994 ist nämlich, ob für die der Gewinnung und Abgabe von Wärme dienenden Teile der Anlage eine (andere) bundesrechtliche Bewilligung erforderlich ist. Es handelt sich dabei beispielsweise um Bewilligungen nach Luftreinhaltevorschriften (EG-K), nach dem WRG oder dem Forstgesetz.¹⁵

Nach **§ 12 EG-K 2013** bedarf der Betrieb einschließlich der Errichtung oder wesentlichen Änderung von **Dampfkesselanlagen** mit einer Brennstoffwärmeleistung von 50 kW oder mehr der Genehmigung durch die Bezirksverwaltungsbehörde.

Der Kundmachung zufolge besteht die antragsgegenständliche Anlage aus zwei Dampfkessellinien mit einer Brennstoffwärmeleistung von insgesamt ca 49,7 MW, folglich ist eine Genehmigungspflicht nach dem EG-K 2013 gegeben. Damit kommt auch die obengenannte Ausnahme des § 74 Abs 5 GewO 1994 zur Anwendung, womit die Anlage von der Genehmigungspflicht nach der GewO befreit und nach dem EG-K 2013 zu genehmigen ist. Der Rückverweis des § 32 EG-K 2013 würde in diesem Zu-

¹⁴ Hauer, RdU-UT 2007/5, 18.

¹⁵ Grabler/Stolzlechner/Wendl, GewO³ § 74 Rz 40.

sammenhang zu einem unauflösbaren Zirkelschluss führen und muss somit unangewendet bleiben.

Somit hat der Bürgermeister als Gewerbebehörde auch hinsichtlich der wärmeerzeugenden Anlagenteile seine Unzuständigkeit zu erklären und das **Ansuchen** der Bioenergiezentrum GmbH **zurückzuweisen**.

Für den Fall, dass sich die Behörde auch dieser Rechtsansicht nicht anschließt und sich als die für die Genehmigung des Biomasseheizkraftwerks zuständige Behörde erachtet, bringen wir nachstehend inhaltliche Einwendungen vor:

3. Keine Berücksichtigung der erheblichen Vorbelastung

- 3.1. Das Biomasseheizkraftwerk Klagenfurt Ost soll in der ursprünglich für den Ausbau der MAGNA International Europe AG (insbesondere für Betriebe im Bereich der Sachgüterproduktion) vorgesehenen „Industriezone Ost – Gradnitz“ errichtet und betrieben werden. Diese Fläche wurde – wie bereits mehrfach erwähnt – im Jahre 2007 im Rahmen eines integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanänderungsverfahrens in Bauland-Industriegebiet mit dem Vorbehalt „**Nicht für UVP-Vorhaben gem K-UPG**“ umgewidmet.

Im Zusammenhang mit der Umwidmung wurde eine Strategische Umweltprüfung im Sinne des K-UPG durchgeführt und im Zuge dessen von der Stadt Klagenfurt ein Umweltbericht in Auftrag gegeben.

Diesem Umweltbericht ist klar zu entnehmen, dass die **Sensibilität** des Gebiets insbesondere **hinsichtlich** der zwei **Schutzgüter Lärm und Luft** als **hoch** einzustufen ist.¹⁶ Durch die Einschränkung der Widmung auf Vorhaben, die nicht UVP-pflichtig sind, soll die Ansiedlung stark emittierender Betriebe auf der umgewidmeten Fläche ausgeschlossen werden; die zusätzlich zu erwartenden Emissionen aus den Betriebsanlagen sollen dabei jedenfalls innerhalb des Irrelevanzkriteriums liegen.¹⁷

Das bedeutet einerseits, dass der Magistrat die Umwidmung an die Nicht-UVP-Pflicht der zukünftig anzusiedelnden Betriebe geknüpft hat. Darüber hinaus hat er aber andererseits auch festgestellt, dass nur solche **Betriebe** errichtet und betrieben werden dürfen, deren zusätzliche Emissionen **innerhalb der Irrelevanzgrenzen** bleiben. Für das Schutzgut Lärm wurde als Maßnahme zudem eine schalltechnische Kontingentierung mit flächenbezogenen Schallleistungen für energieäquivalente Dauerschallpegel und auch Dauergeräusche festgeschrieben. Nur bei Einhaltung dieser Maßnahmen ist davon auszugehen, dass keine erheblich negativen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

¹⁶ Umweltbericht vom 2.7.2007, GZ: 06001-Sv02-Umweltbericht, S 39ff.

¹⁷ Umweltbericht, S 55.

Um den Widmungserfordernissen zu entsprechen, hat also jeder am Standort geplante Betrieb als Mindestvoraussetzung folgende drei Kriterien zu erfüllen:

- (i) keine UVP-Pflicht;
- (ii) Zusatzbelastungen im Bereich Luft und Lärm liegen innerhalb der Irrelevanzgrenze;
- (iii) keine Überschreitung des Lärmkontingents.

- 3.2. Im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Vorhaben bestehen sowohl hinsichtlich der UVP-Pflicht als auch hinsichtlich der Frage der irrelevanten Zusatzbelastung – wie noch klar aufgezeigt wird – große Zweifel und Unsicherheiten.

Angesichts der hohen Sensibilität des Gebiets einerseits und der starken Vorbelastungen der angrenzenden Katastralgemeinden hinsichtlich der Luftschadstoffe PM₁₀ und NO₂ (siehe dazu noch unten) andererseits ist nicht nachvollziehbar, dass bei der Einreichplanung auf diese Kriterien keine besondere Rücksicht genommen wurde. Insbesondere aufgrund der Tatsache, dass der Projektwerber nicht von einer möglichen UVP-Pflicht seines Vorhabens ausgegangen ist – **vielmehr das Projekt in klarer UVP-Umgehungsabsicht abgeändert hat** –, wurde die Auswirkungsbetrachtung viel zu kleinräumig vorgenommen. Wäre der Untersuchungsraum entsprechend den raumordnungsrechtlichen Vorgaben (richtigerweise) weiter gewählt worden, wären wohl auch andere Ergebnisse der Auswirkungsbetrachtung zu Tage getreten, die einer Bewilligungsfähigkeit entgegenstehen würden. Mit anderen Worten: Die von der Bioenergiezentrum GmbH vorgelegten Untersuchungen decken nur einen Teil des untersuchungsrelevanten Raumes ab und sind daher **nicht geeignet**, einem allfälligen **Bewilligungsverfahren zugrunde zu liegen**.

Um sicher zu gehen, dass die Widmungserfordernisse eingehalten werden und gleichzeitig auch der Schutz der Anrainer vor unzumutbaren Zusatzbelastungen gewährleistet ist, ist das gesamte Projekt vielmehr einer **neuerlichen umfassenden Auswirkungsbeurteilung** zu unterziehen. Eine Genehmigung des Projekts allein auf Basis der vorliegenden Informationen ist unseres Erachtens nicht möglich und daher unzulässig.

4. **Unzureichende und unrichtige Einreichunterlagen / Gutachten**

Die vorliegenden Einreichunterlagen, Gutachten und Stellungnahmen sind für eine Beurteilung im Verfahren nicht ausreichend. Soweit in der Folge nicht noch gesondert auf die Unterlagen eingegangen wird, bestehen insbesondere nachfolgende Mängel:

4.1. Unvollständige Unterlagen zur Rauchgasentschwadung

Zwar sind im Projekt diverse Angaben zur Rauchgaskondensation enthalten, konkrete Angaben für die Rauchgasentschwadung fehlen aber. Aus unserer Sicht kann nach den derzeit vorliegenden Einreichunterlagen und Gutachten nicht gewährleistet werden, dass es zu keiner Schwadenbildung kommt. Die Darstellung im Projekt ist dafür jedenfalls unzureichend. Das Projekt ist insbesondere dahingehend zu ergänzen, ab welcher Temperatur und Luftfeuchte die Rauchgasentschwadung unter Angabe des tatsächlichen Wirkungsgrades eingesetzt wird.

4.2. Unvollständige und widersprüchliche Unterlagen hinsichtlich Kaminhöhe

Gemäß § 4 Abs 3 EG-K 2013 ist die Höhe des Schornsteins einer Dampfkesselanlage unter Berücksichtigung des Standortes der Anlage sowie der meteorologischen und topografischen Bedingungen so festzulegen, dass Gesundheit und Umwelt geschützt bleiben. Die Stadt Klagenfurt kämpft nicht zuletzt aufgrund ihrer ungünstigen Beckenlage und der vorherrschenden Inversionswetterlage flächendeckend mit erhöhten PM₁₀ und NO₂ Schadstoffwerten. Um Umwelt und Gesundheit von Menschen zu schützen, sind daher zusätzliche Emissionen so weit als möglich hintanzuhalten. Vor allem ist aber dafür Sorge zu tragen, dass durch eine entsprechende Kaminhöhe ein ungestörter Abtransport von Emissionen mit der freien Luftströmung sowie eine ausreichende Verdünnung gewährleistet wird.

Die **Kaminhöhe** soll laut Einreichunterlagen **40 m** betragen. Genauere Angaben zur konkreten Berechnung der Kaminhöhe fehlen jedoch gänzlich. Im Zusammenhang mit der Planung des in der Vergangenheit in unmittelbarer Nähe geplanten Gas- und Dampfturbinen-Kombinationskraftwerkes Klagenfurt (GDKK) wurde beispielsweise festgestellt, dass aufgrund der meteorologischen und topographischen Gegebenheiten **in diesem Gebiet** ein Schornstein von **mindestens 125 m Höhe (!)** erforderlich ist, um für eine ausreichende Verdünnung der Abgase zu sorgen. Unseres Erachtens ist der **Kamin daher weit unterdimensioniert**.

Im Hinblick auf die geringe Rauchgasaustrittsgeschwindigkeit von teilweise nur 2,3 m/s und der Tatsache, dass die Kaminhöhe im Bereich der Kavitätszone des höchsten Gebäudepunktes situiert ist, ist aus fachlicher Sicht von einer deutlich zu niedrigen Kaminhöhe auszugehen. Zu bemerken ist, dass hinsichtlich der Kaminhöhe Unterlagen vorliegen, die für das eingereichte Vorhaben eine Kaminhöhe von 70 Meter vorgesehen haben und die Ausbreitung mit dieser Kaminhöhe berechnet wurden. Diese markante Unregelmäßigkeit ist von der Behörde zu überprüfen und zu begründen.

Insbesondere erscheint die Immissionssituation am Immissionspunkt 17 in Gradnitz im Zusammenhang mit der geringen Rauchgasaustrittsgeschwindigkeit sehr problematisch. Dem könnte allenfalls mit einer größeren Kaminhöhe entgegengewirkt werden. Eine größere Kaminhöhe erfordert in der Folge allerdings eine Kontrollausbreitungs-

berechnung nach dem Gauss-Modell (ÖNORM M 9440).

Angesichts der besonderen meteorologischen und topographischen Verhältnisse im Klagenfurter Becken ist jedoch gerade der Frage der Schadstoffausbreitung größte Aufmerksamkeit zu schenken. Die vorliegenden Informationen dazu sind unzureichend und ermöglichen **keine abschließende Beurteilung der potentiellen Auswirkungen** des Projekts auf die Gesundheit von uns Anrainern. Insbesondere die verstärkte Nebelbildung durch den zu erwartenden Feuchteintrag durch das geplante Vorhaben wurde nicht berechnet, obwohl bekannt ist, dass gerade dieses Kriterium für die Abweisung des GDKK beim Umweltsenat in Wien ausschlaggebend war.

Die Behörde wird aufgefordert, für die Beurteilung „Luft Ausbreitung Klima“ die Fachgutachten und Ergänzungen des im Gasdampfkraftwerk UVP-Verfahren anerkannten Meteorologen Univ. Prof. Dr. Georg Mayr heranzuziehen. Im Fachbereich „Immissionen“ sind Fachgutachten des amtlichen Gutachters Dr. Kurt Hellig geeignet und müssten zur Entscheidungsfindung berücksichtigt werden.

4.3. Geruchsbelästigung

Der Bereich zusätzlicher Geruchsbelästigungen ist in den aufliegenden Unterlagen nicht behandelt und wird ein entsprechendes Gutachten eingefordert.

5. **Zu den Luftschadstoffen im Einzelnen**

5.1. Allgemeines

Wir werden durch die durch das Projekt verursachten Luftschadstoffe in unserer Gesundheit beeinträchtigt und unzumutbar belästigt. Die vorliegenden Einreichunterlagen und amtlichen Gutachten sind für eine ausreichende Beurteilung der Situation ungenügend. Die Unterlagen gehen teilweise von falschen Annahmen aus und können daher nicht als Beurteilungsgrundlage herangezogen werden.

Dazu im Einzelnen:

5.2. Unzureichende Ausarbeitung des lufttechnischen Projekts

5.2.1. Im Einreichprojekt fehlen in der Ausbreitungsberechnung sämtliche Angaben zur Entfernung zwischen Kamin und den Immissionspunkten sowie die Ausweisung des Immissionsmaximums in Entfernung zur Schadstoffquelle. Im aktualisierten Gutachten Prof. Mayer im UVP-Verfahren zum GDK Klagenfurt vom Jänner 2010, Seite 10, wird darauf verwiesen, dass die Immissionsbelastungskeulen um 10 Grad bis 30 Grad in jeweils beide Richtungen gedreht sein können, da sich die Windverhältnisse in den einzelnen Winterperioden unterschiedlich dargestellt haben. Diese Feststellung des Prof. Mayer ist für die Ausbreitungsberechnung des geplanten Vorhabens zu berücksichtigen.

sichtigen, **weil dadurch die Belastungssituation bei den nächsten Anrainern anders zu bewerten ist.**

- 5.2.2. Nach Angaben im lufttechnischen Projekt wurde bei den Ausbreitungsrechnungen die zeitliche Charakteristik der Rauchgasemissionen in Form einer Zeitreihe (Jahresfahrplan) berücksichtigt.¹⁸ Diesem Jahresfahrplan sind nach Monaten differenziert durchschnittliche stündliche Emissionsfrachten für die jeweiligen Luftschadstoffe zu entnehmen. **Dabei fehlt jedoch eine worst-case-Ausweisung für die maximale Emission pro Stunde im jeweiligen Monat.**

Das lufttechnische Projekt verabsäumt es auch die Vorgaben der EMV-L bezüglich dauerregistrierender Emissionsmessungen inklusive der Situierung der Emissionsmessstelle im Projekt erschöpfend auszuweisen und darzustellen.

Schließlich hat in dem lufttechnischen Projekt auch eine **worst-case-Berechnung der Immissionen** für die meteorologisch ungünstigste Situation zu erfolgen, bei der die einschlägigen Multiplikationsfaktoren zu berücksichtigen sind. Die Beurteilung der Gesamtbelastung hat sowohl für ein **repräsentatives Durchschnittsjahr**, aber auch für ein meteorologisches worst-case Jahr zu erfolgen.

- 5.2.3. Auf Seite 21 des Gutachtens der TU Graz vom ist die Abbildung von Austrittsgeschwindigkeit völlig gegenteilig zur eingereichten Luftreinhalte-technischen Beurteilung des Laboratorium für Umweltanalytik GesmbH vom 27.09.2013 dargestellt (Sommer 2,4 m/sek – Winter 11 m/sek). Dieser Widerspruch wird an keiner Stelle aufgeklärt.

Zur Häufigkeitsverteilung der Windgeschwindigkeit ist auf Seite 18 der Luftreinhalte-technischen vom 27.09.2013 die Aufteilung der Windstille in Abb. 4 von „Windstilleanteil 5,1 % - auf Wind 1,4 m/sek aus meteorologischer Sicht fachlich unüblich und führt zu geschönten Immissionswerten.¹⁹

All diese Mängel in der Ausarbeitung des lufttechnischen Projekts führen dazu, dass keinerlei aussagekräftige Beurteilung der tatsächlichen Emissions- und Immissionsbelastung durch das Biomasseheizkraftwerk Klagenfurt Ost möglich ist. Infolge dessen ist es uns als Anrainer somit nicht möglich aus den Unterlagen abzuleiten, ob die Errichtung und der Betrieb der Anlage potentiell erhebliche Auswirkungen auf die Gesundheit erwarten lässt.

- 5.3. Zum Gutachten der TU Graz vom 18.10.2013 und amtlichen Gutachten vom 24.10.2013

¹⁸ Lufttechnisches Projekt, Seite 10.

¹⁹ Zweckmäßig wäre zB eine Untergliederung wie von Prof Georg Mayr im Gutachten vom Februar 2008 vorgenommen und die Berücksichtigung der Veränderung der Windrichtung und Windgeschwindigkeit mit zunehmender Höhe.

- 5.3.1. Im Gutachten der TU Graz zur Immissionsberechnung für die Luftschadstoffe NO₂ und PM₁₀ zur Beurteilung der Auswirkungen auf die Luftgütesituation, wird von folgenden Daten ausgegangen:

Die geplante Anlage besteht aus 4 Kesselanlagen, die in Summe eine maximale Brennstoffwärmeleistung von 95 MW aufweisen. Damit soll zukünftig der Großteil des benötigten Fernwärmebedarfs von Klagenfurt abgedeckt werden. Als Brennstoff werden ausschließlich naturbelassene Biomasse (Waldhackgut bzw. nicht sägefähiges Rundholz aus der Region) zum Einsatz kommen. Der jährliche Brennstoffbedarf wird projektgemäß mit 105.000 to angegeben und mittels LKW angeliefert. Die Gesamtwärmeerzeugung erfolgt über 2 Dampfkesselanlagen und 2 Heißwasserkessel.

Dieses Gutachten beruht noch auf dem alten Projekt. Es kann daher im vorliegenden Verfahren nicht verwertet werden.²⁰ Im amtlichen Gutachten vom 24.10.2013 werden jedoch einfach die Datensätze vom Gutachten der TU Graz herangezogen und für die Verwendung des aktuell eingereichten Kraftwerkes einfach herabgesetzt. Diese „Halbierungsmethode“ ist unzulässig und entbehrt jeglicher Grundlage. Es bedarf der Erstellung eines neuen Befundes auf Basis des eingereichten Vorhabens und darauf aufbauend eines neuen Gutachtens.

- 5.3.2. Ungeachtet dessen ist das herangezogene Modell der Beurteilung für die komplexe geographische Lage des Klagenfurter Beckens mit den derzeit verfügbaren Daten nicht geeignet. Damit können keine ausreichenden Prognosen aufgestellt werden.
- 5.3.3. Das amtliche Gutachten vom 24.10.2013 ist aber auch hinsichtlich der Ist-Belastung unschlüssig und nicht nachvollziehbar:

Es darf diesbezüglich auf das UVP-Gutachten Fachbereich Luftimmissionen (LIM) „GDK-Klagenfurt“, verfasst von Dr. Kurt Hellig, vom 11.10.2010 hingewiesen. In diesem Gutachten wird die Gesamtsituation betreffend PM₁₀ samt Vorbelastung, worst-case-Szenario und prognostizierter Zusatzbelastung detailliert aufgezeigt:

„Dieser Luftschadstoff wird im Raum Klagenfurt seit dem Jahr 2001 an mehreren Messstationen erfasst. Alle bislang vorliegenden Messergebnisse sind in Tabelle Z3 ausgewiesen. Im Jahr 2006 wurden an der Koschatstraße, Völkermarkterstraße, Klagenfurt-St. Peter und der UVE Messstation St. Jakoberstraße wie auch dem Immissionsmaximum der Grundbelastung im Projektgebiet dem Bereich Völkermarkterstraße, St. Jakoberstraße-OST, Grenzwertüberschreitungen registriert. Derzeit dürfen an 30 Tagen Feinstaubkonzentrationen auftreten, die über 50 µg/m³ liegen. Die in der Tabelle rot markierten Zahlenwerte zeigen die Anzahl der tatsächlich registrierten Überschreitungstage. Ab 2010 sind nur mehr 25 Überschreitungstage zulässig. Anzumerken ist dass 2007 und 2008 aufgrund der außergewöhnlich milden Witterung geringe-

²⁰ Dieses Gutachten lässt auch die Vermutung über die beabsichtigte Erweiterung auf von 95 MW Brennstoffleistung und die Umgehungsabsicht einer UVP-Pflicht aufkommen.

re Werte zu verzeichnen sind – zu beurteilen ist jedoch ein repräsentatives Durchschnittsjahr!

Aufgrund von IG-L-Grenzwertüberschreitungen wurde 2004 das gesamte Stadtgebiet von Klagenfurt – auf Basis der Ergebnisse der Statuserhebung – als belastetes Gebiet ausgewiesen. 2006 erfolgte mittels einer Modellberechnung eine deutliche Einschränkung des Belastungsgebietes die aus fachlicher Sicht nicht nachvollziehbar ist. Messungen aus dem Jahr 2007 belegen, dass auch in Ebenthal-Zell trotz der milden Witterung zulässige Limits für die Feinstaubbelastung überschritten werden. Dies trifft weiters für die Ortschaften Zetterei, Gradnitz und Aich an der Straße zu. An allen genannten Messpunkten bzw. Messstellen werden zudem die Zielwerte für den Jahresmittelwert und Tagesmittelwert überschritten. Der repräsentative Durchschnittswert für die Völkermarkter Strasse liegt mit Summenbildung der einzelnen Jahresüberschreitungen bei 64 Überschreitungstagen, bei Berechnung aus höchstem und tiefstem Wert bei 58 Überschreitungstagen. Für die worst-case-Darstellung sind 82 (2005) Überschreitungstage anzusetzen. Die Koschatstrasse weist diesbezüglich 26 bzw. 25 Überschreitungstage auf, wobei darauf zu verweisen ist das gegenüber der Völkermarkter Strasse die Jahre 2001 bis 2003 (mit relativen hohen Belastungen) fehlen. Für ein repräsentatives Durchschnittsjahr ist mit ca. 27 Tagen zu rechnen, im worst-case mit 38 Überschreitungstagen.

Es wurden also Überschreitungen festbestellt. Wie dann im amtlichen Gutachten vom 24.10.2013 vom Gegenteil ausgegangen werden kann, ist nicht erklärbar.

- 5.3.4. Zudem ist auf folgendes hinzuweisen: Der Standort befindet sich in Beckenlage (Klagenfurter Becken). Die Windgeschwindigkeiten sind niedrig. Schwachwindphasen mit Windgeschwindigkeiten unter 0.8 – 1 ms gibt es in ca der Hälfte der Zeit in Bodennähe. Bei den Kurzzeitwerten der Zusatzbelastungen kommt Stickstoffdioxid NO₂ über die Relevanzschwelle von 3% des Grenzwertes. Je mehr Stickstoffoxide als Vorbelastung da sind, umso weniger kann von der zusätzlichen Belastung durch das Biomassekraftwerk in NO₂ umgewandelt werden. Die Maxima können am Talboden ringförmig um das Biomassekraftwerk auftreten. Noch höhere Werte gibt es an den umliegenden Prallhängen (zB Sattnitz). Bei einer Vorbelastung nahe dem Grenzwert von 200 µg_m⁻³ NO₂ sei die maximale Zusatzbelastung 5 µg_m⁻³ am Beckenboden und 19 µg_m⁻³ an den Prallhängen. Anzumerken ist, dass Berechnungen der Kurzzeitzusatzbelastung deutlich unsicherer sind als für Jahresmittelwerte.

In Beckenlagen wird vorgeschlagen, eine qualitative Bewertung durchzuführen, indem die Emissionen der für die Sekundärbildung relevanten Schadstoffe mit den Gesamtemissionen im entsprechenden Becken verglichen werden und zu Messungen der sekundären Inhaltsstoffe in Beziehung gesetzt werden.

Laut amtlichen Gutachten vom 24.10.2013 werden **bei Betrieb des geplanten Biomasseheizkraftwerkes relevante Emissionen von Luftschadstoffen** durch

- den Betrieb der beiden mit Biomasse befeuerten Dampfkesselanlagen (Kaminemissionen)
- den Lieferverkehr der LKWs und die Fahrten des Personals (Motoremissionen, sowie non exhaust Emissionen durch Abrieb und Aufwirbelungen)
- den Betrieb der Off-Road Maschine, einem Radlader (Motoremissionen, sowie non exhaust Emissionen durch Abrieb und Aufwirbelungen)
- Manipulationsarbeiten (Be- und Entladen, Umladen und Transport) mit den Brennstoffen (diffuse Emissionen durch die Manipulation)

zu erwarten sein.

Diese Zusatzbelastungen widersprechen dem Maßnahmenkatalog der Marktgemeinde Ebenthal und bewirken genau das Gegenteil einer sinnvollen Entlastung durch Schadstoffe und Lärm.²¹ Konkret werden folgende Maßnahmen vorgeschlagen:

6. Beeinträchtigung durch die Schwaden / Dampf

6.1. Allgemeines

Durch das Projekt wird eine beträchtliche Menge an Wasserdampf an die Umgebung abgegeben. Es entstehen sichtbare Schwaden (Abschattung) und nachteilige Wirkungen vor allem im Hinblick auf die Nebelwirkung / -auflösung. Darüber hinaus kann vermehrt Niederschlag auftreten. Es ist mit einer zunehmende Verschattung zu rechnen.

Der Nachbarschaftsschutz der GewO bezieht sich auch auf Gase, Dämpfe, Nebel, Lichtwirkung, sichtbare oder unsichtbare Strahlen, Wärme oder Schwingungen. auch derartige Emissionen können für die Nachbarn belästigend sein.²² Die durch Nebel / Schwaden bewirkte Einschränkung der Sicht wird von Menschen im Allgemeinen als nicht angenehm und störend empfunden. Eine Verringerung des Einfalls von Tageslicht bzw zu starke Beschattung kann auch zu Gesundheitsgefährdungen oder unzumutbare Belästigungen führen. Erfahrungsgemäß bewirkt die Abgasfahne / der Dampf eine starke Schattenwirkung auf die umliegenden Anrainerobjekte und daraus folgend eine fühlbar kältere Umgebungstemperatur.

6.2. Zum Gutachten der ZAMG

6.2.1. Im Akt liegt ein Gutachten hinsichtlich der Berechnung der maximalen Ausdehnung der Schwaden vom ZAMG vom 18.09.2013 vor. Dieses ist einerseits für die Beurtei-

²¹ Quelle: STATUSERHEBUNG PM10 IN EBENTHAL-ZELL.

²² Siehe zB US 10.04.2012, US 3A/2010/23-131.

lung einer Beeinträchtigung bzw Gesundheitsgefährdung durch Nebel- / Schwadenbildung nicht ausreichend, andererseits zeigt es schon auf, dass das Projekt unzureichend (es gibt keine Angaben zur Rauchgasentschwadung) und nicht bewilligungsfähig ist.

- 6.2.2. Es wird in diesem Gutachten nicht darauf eingegangen, ob es zu einer zusätzlichen Nebelbelastung kommt. Nach den Angaben gibt es einen Wassereintrag in das ohnehin nebelbelastete Klagenfurter Becken von Rund 61 Mio Liter Wasser /Jahr. Dies ist natürlich als Zusatzbelastung anzusehen. Der Wassereintrag verursacht einen Anstieg von Nebeltagen in Klagenfurt und Ebenthal. Dies wirkt sich auch unmittelbar auf uns als Anrainer aus.
- 6.2.3. Es fehlt ein H-X Diagramm, in dem alle Angaben wie Abgasvolumen, Temperaturen usw ersichtlich sind.
- 6.2.4. Laut Gutachten wird eine Schwadenbildung von bis zu 150 m ab -5 bestätigt. Es ist daher mit enormer Schatten-Licht-Wechselwirkung zu rechnen; dies gerade von Osten her in der Morgensonne von Sonnenaufgang bis ca 10 Uhr.

In der Abschätzung wird davon ausgegangen, dass in 27 Fällen die Schwaden länger als 50 m (laut Gutachten sogar bis 152 m) sind. Wie lange so ein Fall (1 Tag, eine Woche?) dauert, wird nicht näher erläutert. Diese Fälle treten aber jedenfalls schon bei geringer Bewölkung auf, ob es daher bei stärkerer Bewölkung zu weiteren Belästigungen / Gefährdungen (zB Verzögerung der Auflösung des Nebels/der Bewölkung) kommt, ist nicht klar.

Wir werden durch diese Schwad unzumutbar belästigt und beeinträchtigt. Eine derartige Belästigung kann derzeit nicht ausgeschlossen werden, die Bewilligung ist daher in jedem Fall zu versagen.

- 6.2.5. Im Übrigen wird nicht ausreichend auf die besondere Situation des Klagenfurter Beckens eingegangen. Diese besondere Situation bewirkt, dass sich aus der schon wieder gasförmig gewordenen und weitertransportierten Feuchtigkeit der Schwaden in Winternächten großflächigere tiefe Schichtwolken bilden. Vier Faktoren tragen dazu bei:
- die schwachen Winde im Klagenfurter Becken, durch die ausgestoßene Feuchte nicht rasch abtransportiert und auf ein großes Gebiet verdünnt wird
 - die geringe Höhe, bis zu der sich im Winter die Feuchte aufgrund von Inversionen ausbreiten kann
 - die relativ geringen Mengen an Wasserdampf, die in kalten Winternächten zur Kondensation fehlen und

- die großen Mengen an Wasserdampf durch das Vorhaben.

6.2.6. Die unvollständigen Betrachtungen im Gutachten (auf Basis des unzureichenden Projektes) lassen daher **keinen Schluss** zu, **ob die Zusatzbelastungen** für uns Anrainer potentiell zu **unzumutbaren Auswirkungen auf die Gesundheit** oder **unzumutbaren Belästigung** führen und **durch dieses Ereignis die Ortsüblichkeit überschritten wird**. Auch das medizinische Gutachten ist auf Basis dieses Gutachtens nicht verwertbar.

Ohne Berechnung der zusätzlichen Nebeltage durch einen für die in Klagenfurt einzigartige topographische und klimatische Lage einen erfahrenen Sachverständigen, der die zu erwartende Zusatzbelastung feststellen kann, darf die Bewilligung nicht erteilt werden.²³ Auch allfälliger zusätzlicher Niederschlag oder Verschattung sind konkret zu prüfen. Erst wenn dies alles feststeht, kann ein humanmedizinischer Sachverständiger im Detail prüfen, ob eine unzumutbare Belästigung / Gesundheitsgefährdung für uns vorliegt.

6.3. Zum amtlichen Gutachten vom 24.10.2013, Mag Winzely

Nachdem die Schwadenbildung von bis zu über 150 m unzweifelhaft feststeht, ist es nicht nachvollziehbar, wie die ASV zur Ansicht gelangen kann, eine Beeinflussung der klimatischen Verhältnisse in den nächstgelegenen Wohngebieten durch Bewölkungszunahme oder Niederschlagsereignisse wäre ausgeschlossen. Ob eine Zunahme von Nebeltagen oder sekundäre Wolkenbildung bei bestehenden Fernheizkraftwerken besteht oder nicht, wurde nicht untersucht. Es gibt dazu keine Langzeitstudien oder Vergleichswerte. Diese Aussage bildet keine ausreichende Beurteilung des gegenständlichen Projektes. Auch der Vergleich mit dem Eintrag des Wörthersees erfüllt nicht die Anforderungen an ein ordnungsgemäßes Gutachten. Damit ist noch nicht geprüft und bewertet, ob es durch das Projekt zu einer Verschlechterung der Situation kommt.

6.4. In diesem Zusammenhang darf auch noch auf folgendes hingewiesen werden:

Im Gutachten von Prof. Dr. Bott vom 23.10.2011, das im Rahmen des GDK-Verfahren erstellt wurde, wird auf Seite 2 und 3 beschrieben, dass mit keinem Modell – auch nicht mit einem dreidimensionalen – möglich ist, belastbare Aussagen über zusätzliche Hochnebelereignisse zu gewinnen. Die Gründe dafür würden in der Komplexität der Topographie liegen, wobei hohe Berge, Seitentäler sowie der Wörthersee und wohl auch die Fluss- und Aulandschaft (als natürliche Quelle für Luftfeuchtigkeit) als Gründe liegen. Jedenfalls erscheint es notwendig längere Zeitreihen (zumindest 10 Jahre) den Berechnungen zu Grunde zu legen, damit eine realitätsnahe Ermittlung eines worst-case Szenarios ermöglicht wird. Laut diesem Sachverständigen könnte die

²³ Siehe dazu US 10.04.2012, US 3A/2010/23-131.

Anzahl der zusätzlichen Nebeltage 10 Tage oder 100 Tage betragen.

Meteorologische Bedingungen für die Ausbreitung der Emissionen vom Biomassekraftwerk im Klagenfurter Becken sind gekennzeichnet von relativ niedrigen Windgeschwindigkeiten und häufigen stark stabilen Schichtungen und Inversionen in der kalten Jahreszeit. An allen betrachteten Messstellen des Klagenfurter Beckens liegt in Bodennähe die Häufigkeit der Schwachwindphasen unter 0.8ms^{-1} über den 20%, ab denen laut ÖNORM 9440 (Österreichisches Normungsinstitut, 1996, Abschnitte 5.2 und 9.1) für das Gauß- Ausbreitungsmodell eine Andauerstatistik zu erstellen ist und die ermittelte Zusatzbelastung mit 50% zu beaufschlagen ist. Die Andauerstatistik der Schwachwindphasen wurde in der UVE²⁴ für die ursprünglich verwendete 1997-99 Periode erstellt. 90% aller Schwachwindphasen waren kürzer als 24 Stunden. Die längste dauerte allerdings 141.5 Stunden, das sind fast 6 Tage.

7. Zur Beeinträchtigungen durch Lärm im Einzelnen

- 7.1. Wir werden durch den vom Vorhaben ausgehenden Lärm unzumutbar beeinträchtigt und sogar in unserer Gesundheit gefährdet; dies vor allem durch die Manipulationen auf dem Gelände, den unzähligen LKW-Zu- und Abfahrten, den Betrieb der Anlagen selbst usw.
- 7.2. Das von der Konsenswerberin eingereichte lärmtechnische Gutachten vom 14.10.2013 ist unzureichend. Es ist nicht klar, warum trotz der bekannten Problematik im Hinblick auf die Lärmentwicklung keine umfassende Beurteilung der Auswirkungen erfolgt ist. Die vorliegende unvollständige Betrachtung lässt **keinen Schluss zu, ob die Zusatzbelastungen** für uns Anrainer potentiell zu **unzumutbaren Auswirkungen auf die Gesundheit** oder **unzumutbaren Belästigung** führen. Es wird auch nicht näher ausgeführt, mit welcher Gesamtbelastung zu rechnen ist. Eine Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit des Projekts ist daher nicht möglich.

Insbesondere ist fraglich, auf welche Werte sich in diesem Zusammenhang das medizinische Gutachten bezieht. Dort wird auf Seite der zweiten Seite auf die tabellarische Aufstellung im Gutachten vom 14.10.2013 Bezug genommen. Das lärmtechnische Gutachten hat jedoch nur 20 Seiten; eine tabellarische Aufstellung der Gesamtbelastung fehlt. Die medizinische Beurteilung entbehrt daher jeglicher Grundlage.

Die Messungen und Berechnungen im lärmtechnischen Gutachten wurden offensichtlich nur an den Grundstücksgrenzen vorgenommen, nicht jedoch – wie es nach der GewO erforderlich ist – bei den Gebäuden.

- 7.3. Auch das amtliche Gutachten vom 24.10.2013 ist nicht ausreichend. Dem Gutachten wurden ohne nähere Prüfung die Angaben aus dem eingereichten Gutachten der Kon-

²⁴ Stockinger und Stefan, 2006, Tabelle 3-12, S. 31/60.

senswerberin übernommen. Es wäre aber zu prüfen gewesen, ob welche Prognosewerte tatsächlich vom Vorhaben ausgehen. Tatsache ist, dass sich die örtlichen Verhältnisse durch das Vorhaben sehr wohl verändern. Eine ordnungsgemäße Beurteilung – insbesondere der Pegelspitzen – hat nicht stattgefunden. Insbesondere ist die Zusammenfassung der Lärmsituation nicht nachvollziehbar. Wie kann der Lärm an unterschiedlichen Immissionspunkten immer gleich sein? Eine ordnungsgemäße Beurteilung der vom Vorhaben ausgehenden Emissionen und der Ist-Situation ist nicht erfolgt. Auch erfolgte keine gesamtheitliche aller Schallemissionen. Die Beurteilung hätte auch direkt bei den nächsten Anrainern erfolgen müssen.

- 7.4. Somit kann aber auch das medizinische Gutachten, das auf den lärmtechnischen Gutachten beruht, nicht ausreichend sein. ZB wird im medizinischen Gutachten mit keinem Wort auf die besonders beeinträchtigenden Schallpegelspitzen eingegangen. Von großer Bedeutung für uns als Anrainer und unsere Gesundheit ist die Belastung durch Schalleinwirkung über einen längeren Zeitraum, die in Abhängigkeit von der Lärmwirkung zu unterschiedlichen (chronischen) gesundheitlich negativen Effekten führen kann. Entscheidend für das Ausmaß von Lärmwirkungen auf Menschen ist nicht nur die Lautstärke eines Geräusches, sondern ua die **Art des Geräusches, die Frequenzzusammensetzung, die Häufigkeit, der Zeitpunkt und die Zeitdauer**. Belästigungswirkungen durch Lärm treten vorzugsweise dann auf, wenn die jeweilige Schallimmission mit den augenblicklichen Intentionen des Betroffenen als nicht übereinstimmend erlebt wird.
- 7.5. Ungeachtet dessen besteht nach dem integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplan ein Lärmkontingent. Auf dieses wurde in keinem der vorliegenden Beurteilungen eingegangen. Dieses Lärmkontingent wurde aber gerade zum Schutz für uns als Anrainer vorgeschrieben.

8. Brandschutz

Laut OIB -Richtlinie 2.1 Brandschutz bei Betriebsbauten Ausgabe 2011 fällt gelagertes Holz in die Gefahrenklasse 3. Durch die erhöhte Brandgefahr sind auch wir als Anrainer gefährdet. Bei der vorgesehenen Lagermenge ist jedenfalls ein Vollschutz in Form einer Sprinkleranlage vorzusehen.

Aus brandschutztechnischer Sicht ist zudem schwer in Frage zu stellen, warum das gesamte Lager nur aus einem Brandabschnitt besteht.

9. Sonstiges

9.1. Naturschutz

Es wird darauf hingewiesen, dass in den UVE Einreichunterlagen der KEG, der Standort Magna – Gradnitz auch unter dem Gesichtspunkt der dort geschützten Fle-

dermausarten und anderen Kriterien als eher ungeeignet eingestuft wurde. Jedenfalls wird eine naturschutzrechtliche Bewilligung nach dem K-NSG beizubringen sein.

9.2. Überschreiten der Bauhöhe laut Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung

Gemäß Verordnung des integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplans des Magistrat Klagenfurt für den Standort „Industriezone Ost – Gradnitz, Abschnitt B“, wird die maximale Bauhöhe mit 25 Meter begrenzt. Das gegenständliche Vorhaben sieht eine Kaminhöhe von 40 Meter vor. Aus den Unterlagen geht hervor, dass wegen der begrenzten Bauhöhe am Standort, das Kesselhaus 4 Meter und der Entaschkungskeller 7,20 Meter unterirdisch geplant ist um für das Gebäude den Widmungskriterien zu entsprechen. Im Bauverfahren wird diesbezüglich ein Gutachten der Ortsbildpflege-(Sonder-)Kommission einzuholen sein.

10. **Zusammenfassung und abschließender Antrag**

- 10.1. Das vorliegende Vorhaben ist UPV-pflichtig. Insbesondere der Umstand, dass das ursprüngliche Projekt zurückgezogen und nunmehr neuerlich knapp unter dem 25%-Schwellenwert zur Durchführung einer UVP-Einzelfallprüfung eingereicht wurde, lässt darauf schließen, dass die Antragsteller selbst davon ausgehen, dass im Falle eines Verfahrens zur Feststellung der UVP-Pflicht davon auszugehen ist, dass bei Verwirklichung des Vorhabens mit erheblichen negativen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine UVP durchzuführen wäre. Nachdem aber aufgrund der Flächenwidmung die Errichtung eines UVP-pflichtigen Vorhabens ausgeschlossen ist, hat man sich nunmehr – offenbar unter Umgehungsabsicht – dazu entschlossen das Vorhaben in einem ersten Schritt unter dem relevanten Schwellenwert zu verwirklichen.
- 10.2. Die vorstehenden Ausführungen zeigen auch deutlich, dass das zur gewerberechtlichen Genehmigung eingereichte Projekt Biomasseheizkraftwerk Klagenfurt Ost unvollständig ist. Es liegen keine verwertbaren Gutachten vor, zum Teil sind die Befunde unrichtig oder nicht ordnungsgemäß erstellt. Zudem bewirkt es eine Gesundheitsgefährdung und unzumutbare Belästigungen für uns, die Anrainer. Es wäre daher nicht genehmigungsfähig. Das Projekt wäre zuerst zu ergänzen, dann die technischen Gutachten ordnungsgemäß zu erstellen, erst dann könnte ein humanmedizinischer Sachverständiger allfällige Beeinträchtigungen und Gesundheitsgefährdungen ordnungsgemäß beurteilen.
- 10.3. Wir fordern die Behörde daher auf, bei der Kärntner Landesregierung als UVP-Behörde eine UVP- Einzelfallprüfung anzuregen bzw im Zusammenwirken mit dem Landeshauptmann von Kärnten als allenfalls zuständige Abfallbehörde die daneben bestehenden Zuständigkeitsfragen vorrangig zu klären und die Bioenergiezentrum GmbH jedenfalls **zur Verbesserung bzw Vervollständigung des eingereichten Projekts aufzufordern.**

Selbst wenn aber die Behörde der Ansicht ist, dass kein Vorhaben vorliegt, das der UVP-Einzelfallprüfung oder einem Verfahren nach dem AWG zu unterziehen ist, so hat sie mangels Zuständigkeit den **Antrag dennoch zurückzuweisen**. Die Anlage ist aufgrund ihres Charakters sowohl als Wärme- als auch als Stromerzeugungsanlage nämlich einerseits **nach dem Kärntner EIWOG** und andererseits **nach dem EG-K** und nicht nach der GewO 1994 zu genehmigen.

Auch wenn die Behörde dieser Ansicht nicht folgen sollte, wäre das Ansuchen in jedem Fall **abzuweisen**.

Klagenfurt, am 18.11.2013

Michael WULZ ua

Nachfolgende Nachbarn schließen sich den Einwendungen von Herrn Michael Wulz gemäß bei der Behörde aufliegenden Vollmacht vollinhaltlich an:

Dr. MISCHITZ Josef, 9065 Gradnitz , Ebenthal, Aichstraße 8
 Dr. BRANDL Helmuth, 9065, Gradnitz, St. Jakoberstraße 4, Miegererstraße 28A
 ORASCH Josef, 9065 Gradnitz, Ebenthal, St. Jakoberstraße 20
 ORASCH Irmgard, 9065 Gradnitz, Ebenthal, St. Jakoberstraße 20
 Dr. GEBHARDT Albrecht, 9020 Klagenfurt, Stolzstraße 42
 Dr. MITSCHE Erich, 9065 Ebenthal, Bienenstraße 8
 MITSCHE Grete, 9065 Ebenthal, Bienenstraße 8
 MITSCHE Christine, Messnerstraße 29, 9020 Niederdorf
 KUCHAR Karin, 9020 Klagenfurt, Orelweg 8
 KUCHAR Ludwig, 9020 Klagenfurt, Orelweg 8
 DI. STEFAN Ferdinand, 9020 Klagenfurt, Krieglacherweg
 Ing. RESSI Karl, 9065 Ebenthal, Schloßstraße 24/5
 LIPPITZ Hildegard, 9020 Klagenfurt, Kudlichgasse 45/6
 STRASSER Johanna, 9020 Klagenfurt, Horogasse 1/1
 DEMSCHAR Elvira, 9020 Klagenfurt, Giradigasse 19
 DEMSCHAR Werner, 9020 Klagenfurt, Giradigasse 19
 GRADISCHNIG Thomas, 9065 Priedl, Ebenthal, Adlergasse 11
 PROBST Karl, 9065 Priedl, Ebenthal, Adlergasse 23
 PROBST Christine, 9065 Priedl, Ebenthal, Adlergasse 23
 JELLITSCH Denise, 9065 Priedl, Fischingerweg 3
 LEOPOLDSBERGER Harald, 9065 Priedl – Ebenthal, Fischingerweg 3
 KRAßNEGGER Anna, 9065 Reichersdorf – Ebenthal, P. Rosseggerstraße 3
 LORBER Helene, 9065 Rain, Ebenthal, Falkenweg 5
 EGGER Gerti 9065 Rain, Ebenthal, Rilkenweg 6
 GURKER Wolfgang, 9065 Zetterei, Ebenthal, Zettereistraße 57
 STROMBERGER Monika, 9065 Gradnitz, Ebenthal, Harbacherstraße 19
 GABER Jasmin, 9065 Gradnitz, Ebenthal, Harbacherstraße 19
 BALASCHITSCH Christina, 9065 Gradnitz, Ebenthal, Kantgasse 3
 WIPOUTSCHNIG Sabine, 9065 Ebenthal, Milesstraße 3
 KOGLER Nadja, 9065 Ebenthal, Schlosspark 4
 KUEZEVIC Dusan, 9065 Ebenthal, Fischingerweg 2
 GERM Mario, 9065 Priedl, Ebenthal Adlergasse
 WULZ Johanna, 9020 Klagenfurt, Stolzstraße 44
 WULZ Philip, 9020 Klagenfurt, Stolzstraße 44
 HÖCK Herbert, 9065 Pfaffendorf, Ebenthal, Beethovenstraße 25
 HÖCK Franz, 9065 Pfaffendorf, Ebenthal, Beethovenstraße 25
 HÖCK Christopher, 9065 Pfaffendorf, Ebenthal, Beethovenstraße 25
 SABLATNIG, 9020 Klagenfurt, Afritschstraße 52

WERNIG M., 9020 Klagenfurt, P. Wunderlich Straße 24
 PROPARENTNER , 9020 Klagenfurt, Edisonstraße 38/3
 FLOREDE, 9020 Klagenfurt, P. Mitterhofergasse 17
 LIPAUTZ, 9020 Klagenfurt, 1. Mai Gasse 43
 PROMET Ivo, 9020 Klagenfurt, Friedlstraße 12
 BRKIC Damir, 9020 Klagenfurt, Reichenbergerstraße 41
 STEINER Mario, 9020 Klagenfurt, Südbahngürtel 8
 THAMER Sebastian, 9020 Klagenfurt, Seltenheimerstraße 5
 ERLACHER Gernot, 9020 Klagenfurt, Venloweg 34
 COMPLOIER Melanie, 9065 Ebenthal, Beethovenstraße 24
 COMPLOIER Edeltraud, 9065 Ebenthal, Beethovenstraße 24
 COMPLOIER Wilhelm, 9065 Ebenthal, Beethovenstraße 24
 SECARDI Christian, 9065 Ebenthal, Beethovenstraße 24
 BRUNNER Josef, 9020 Klagenfurt, Karawankenblickstr. 72
 LAMBERTY Daniela, 9020 Klagenfurt, Siebenhügelstraße
 EBNER Alexander, 9020 Klagenfurt, Ebentalerstraße 202
 RABITSCH Silvia, 9065 Ebenthal, Ziehrergasse 1
 LAMPRECHT Christian, 9020 Klagenfurt, Friedlstraße 14
 JELLEN Jutta, 9020 Klagenfurt, Friedlstraße 14
 GINDL Anna, 9020 Klagenfurt, Leharstraße 35/4
 MASCHERA, 9065 Ebenthal, Miegererstraße 27
 FERREIRA M., 9065 Ebenthal, Gurnitzerstrasse 3
 LAUSSEGG I., 9065 Ebenthal, Dobernigstraße 12
 KNIZE Brigitte, 9020 Klagenfurt, Wölbitschstraße 5
 KORBLER Margit, 9065 Ebenthal, Harbacherstraße 19
 WAGNER Adolf, 9065 Ebenthal, Harbacherstraße 19
 WAGNER Inge, 9065 Ebenthal, Harbacherstraße 19
 KORPAU Sonja, 9065 Ebenthal, Harbacherstraße 19
 WANG Günter, 9065 Ebenthal, Harbacherstraße 19
 GADNER Gerhard, 9065 Priedl, Ebenthal, Adlergasse 14
 GADNER Theresia, 9065 Priedl, Ebenthal, Adlergasse 14
 GADNER Fabian, 9065 Priedl, Ebenthal, Adlergasse 14
 GADNER Magdalena, 9065 Priedl, Ebenthal, Adlergasse 14
 GADNER Johanna, 9065 Priedl, Ebenthal, Adlergasse 14
 GALLHUBER Hartwig, 9020 Klagenfurt, Waggerlweg 10
 MIKLAUC Johann, 9065 Ebenthal – Priedl, Flurweg 4
 MIKLAUC Christine, 9065 Ebenthal –Priedl, Flurweg 4
 NAPETSCHNIG Franz, 9065 Ebenthal, Priedl, Flurweg 6
 NAPETSCHNIG Ludmilla, 9065 Ebenthal - Priedl, Flurweg 6
 NAPETSCHNIG Iris, 9065 Ebenthal - Priedl, Flurweg 6
 NAPETSCHNIG Katharina, 9065 Ebenthal - Priedl, Flurweg 6
 KULMITZER Herfried, 9065 Ebenthal - Priedl, Flurweg 5
 KULMITZER Jutta, 9065 Ebenthal - Priedl, Flurweg 5

STOLZ Sonja, 9065 Ebenthal - Priedl, Flurweg 5
STOLZ Gerold, 9065 Ebenthal - Priedl, Flurweg 5
HRASTNIK Ingeborg, 9065 Ebenthal, Miegererstraße 74
PIUK Franz, 9065 Ebenthal, Flurweg 3
PIUK Heidi, 9065 Ebenthal, Flurweg 3
KUMER Maria, 9065 Ebenthal, Flurweg 2
KUMER Martin, 9065 Ebenthal, Flurweg 2
STEINER Gerald, 9065 Ebenthal, Flurweg 13
KRIZNAR Helga, 9065 Ebenthal, Flurweg 13
ZENKL Johannes, 9065 Ebenthal, Miegererstraße 115
KRIESCHE Wolfgang, 9065 Ebenthal, Schulstraße 4A
KRIESCHE Elke, 9065 Ebenthal, Miegererstraße 115
KRIESCHE Raffaella, 9065 Ebenthal, Miegererstraße 115
DJANIC Johann, 9065 Ebenthal, Schulstraße 4
DJANIC Hannelore, 9065 Ebenthal, Schulstraße 4
Moser Johann, Moritzgasse 3, 9020 Klagenfurt
Moser Helga, Moritzgasse 3, 9020 Klagenfurt
Moser Sabine, Moritzgasse 3, 9020 Klagenfurt
Moser Susanne, Auenweg 113, 9020 Klagenfurt
Moser Sylvia, Auenweg 115, 9020 Klagenfurt

Auszüge aus der öffentlichen Pressekonferenz vom 07.08.2013 (Rathaus) von DI Zechmeister (Geschäftsführer der Konsenswerberin):

*„Und wir werden jetzt in diesem Genehmigungsverfahren das wir eingeleitet haben, wir einen zweiten Schritt setzen, damit wir von der Geschwindigkeit her das Ganze vorantreiben, weil auf dem Standort im Osten bei den 95 MW ein UVP-Feststellungsantrag im Laufen ist. Das wird noch wahrscheinlich sehr lange dauern bis wir da eine Rechtssicherheit haben. Deswegen werden wir jetzt eine Zweiteinreichung machen mit einer Leistung kleiner als 50 MW und nur dem Wärmekopplungsteil. Mit diesem Projekt gehen wir davon aus, das wir wesentlich schneller sein können, d.h. der Kraftwärmekopplungsteil ist der Teil mit dem wir diesen Wärmepreis auch ermöglichen können, d.h. es wird parallel Strom produziert und die Abwärme geht in das Fernwärmenetz. Damit wir das Verfahren wirklich einmal absichern, das wir da heuer noch durchbringen, weil das lt. der Ökostromverordnung erforderlich ist, gilt es heuer - da haben wir Rechtssicherheit weil wir sind ein privater Investor, damit wir das umsetzen können - haben wir uns entschlossen eine zweite Einreichung abzugeben, wo wie nur den Kraft-Wärme-Kopplungsteil einmal genehmigen lassen. Und für den Rest, für das Lastband zwischen 50 und 85 MW, das entspricht ca. 100.000 MWh – je nachdem ob es ein kaltes oder ein warmes Jahr ist – für diese fehlenden 100.000 MWh werden wir jetzt die beste Alternative suchen. Wir sind ein Privater Investor, wir haben einen verbindlichen Vertrag, mit Klagenfurt, mit den Stadtwerken, basierend auf einer öffentlichen Ausschreibung, wir müssen uns es zur Verpflichtung machen, wir haben auch alle Bankgarantien gelegt, d.h. dass wir unsere Vertragserfüllung auch wirklich machen. Wir sind ein privater Investor, wir brauchen Rechtssicherheit **und deswegen werden wir das Genehmigungsverfahren etwas abändern, dass wir eben diesen zweiten Teil separat nochmals einreichen damit wir das durchbringen.** Und wenn wir kein Angebot von Funder bekommen für die freiwerdenden also für die fehlenden 35 MW im Lastband. zwischen 50 und 85 MW, wenn wir kein Angebot bekommen, dann gibt es für uns noch mehrere Varianten, **und da haben wir noch mehr Zeit, weil Warmwasserkessel mit 35 MW zu errichten das ist einfacher als eine Kraftwärmekopplung.** Und da haben wir auch mehr Zeit. Wenn kein Angebot kommt, dann werden wir als Übergangslösung wahrscheinlich eine Gasvariante machen und am langfristigen Ende, weil wir sind auch wieder private Investoren, wir müssen ja den Preis garantieren für die gesamten 70 MW für die gesamten 300.000 MWh ungefähr. Wir denken, dass Gas teurer werden wird. Wir wissen, dass wir Biomasse eigentlich sehr gut im Griff haben vom Preis her, dann wird es langfristig noch zu prüfen sein, Gas wird von der Geschwindigkeit her wahrscheinlich möglich sein, aber langfristig werden wir dann nach Alternativen mit Biomassewarmwasserkesseln auf alternativen Standorten prüfen. Oder wenn die UVP-Feststellungsverfahren irgendwann entscheidet, von mir aus auch auf dem Standort, aber es wird immer eine Lösung geben müssen..*

Wenn Funder nichts zusammenbringt, werden wir dann entweder Biomassekessel am Standort im Osten oder Gas oder auf einem anderen Standort haben.

*Rechtssicherheit sehen wir aktuell für ein Kraftwärmekopplungsprojekt mit einer Leistung kleiner 50 MW. Das hat das Verfahren gezeigt. In einer Brennstoffwärmeleistung kleiner 50 MW am Standort im Osten sind wir definitiv nicht UVP-pflichtig, sind wir definitiv keine IPPC-Anlage, und dann sind wir nur im Gewerberecht, und im Baurecht, das werden wir durchbringen, das ist möglich. Der UVP-Antrag für eine Brennstoffwärmeleistung mit 95 MW ist wesentlich komplexer, das kann heute keiner klar beantworten, und das werden wir laufen lassen, dann werden wir zeigen was der Standort hergibt in Summe. Wir müssen am Schluss in ein Werk investieren. Wir haben nichts davon – wir brauchen eine Genehmigung. Wir brauchen Rechtsicherheit, wir brauchen am Schluss Rechtssicherheit für eine Investition. Wir sind ein privates Unternehmen – anders geht's nicht. Und wir haben oft genug bewiesen, dass wir in derartige Projekte investieren können. D.h. wir brauchen Rechtssicherheit. Deswegen haben wir auch von der Geschwindigkeit jetzt einen Zahn zugelegt. **Wir machen, unter 50 MW und da haben wir sofortige, oder absehbare Rechtssicherheit, dann haben wir den wichtigsten Teil des Projektes gesichert, und für den Rest bin ich bereit, der Rest ist der Warmwasserteil.***

Auszüge aus der Pressekonferenz seitens der Abnehmerseite STW Hr. DI. Karre:

*„D.h. es ist also sehr wohl das Vorsichtsprinzip gegeben, wir haben in Kärnten leider keine Verhältnisse wo Industrieanlagen zügig genehmigt werden, und deswegen ist das Risiko einer UVP-Feststellung in zeitlicher Hinsicht für uns eine echte Bedrohung. Deshalb sind wir froh, dass wir einmal die Grundlage, die Kraftwärmekopplung unterhalb der Grenze von 50 MW einbringen können, damit das einmal sicher durchgeht, und für einen geringeren Zeitraum den notwendigen Heißwasserkessel braucht man wenig Aufwand, weil da geht es um nichts anderes als um einen Heißwasserboiler, der halt entweder mit Gas geheizt wird oder mit Biomasse geheizt wird, je nachdem wo der Brennstoff günstiger ist. **Den kann man auch relativ leicht genehmigen lassen, das ist wie gesagt wie der Elektroboiler im Haushalt, das ist keine besonders aufwendige Technologie, das kann man innerhalb von drei bis vier Monaten bauen und aufstellen.**“*